

**Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses
gemäß § 43c Abs. 3 S. 4 BRAO i. V. m. § 18 FAO für
das Fachgebiet Agrarrecht**

Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer, vertreten durch ihren Präsidenten Herrn Rechtsanwalt Michael Prox, Gottorfstr. 13. 24837 Schleswig und die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg, vertreten durch ihren Präsidenten Herrn Rechtsanwalt Otmar Kury, vereinbaren gemäß § 43c Abs. 3 S. 4 BRAO i. V. m. § 18 FAO:

1. Für die Vorberatung von Anträgen auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Fachgebiet Agrarrecht gemäß §§ 5t, 14m FAO bilden beide Kammern gemäß § 43c Abs. 3 S. 4 BRAO i. V. m. § 18 FAO einen gemeinsamen Vorprüfungsausschuss.

Er ist zuständig für die Beratung und Prüfung gemäß § 43c Abs. 2 BRAO der von Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gestellten Anträge auf Verleihung einer Fachanwalts-Bezeichnung.

2. Dem Ausschuss gehören 3 Mitglieder und 3 stellvertretende Mitglieder an.

3. Die Zuständigkeit für die Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder liegt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bei dem Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer. Vor Besetzungsänderungen gibt der Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer dem Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. Unterbreitung eines Personalvorschlages. Den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und den Schriftführer wählt gemäß § 17 Abs. 4 FAO der Ausschuss aus den Reihen seiner Mitglieder.

4. Die Geschäfte des Ausschusses führt die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer.

Anträge von Antragstellern aus dem Zuständigkeitsbereich der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer werden von dieser entgegengenommen (§ 22 FAO) und der Geschäftsstelle der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zugeleitet.

Diese übermittelt nach Abschluss der Vorprüfung im Fachausschuss gemäß § 24 Abs. 9 FAO dessen Votum an den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

Dieser entscheidet gemäß § 43c Abs. 2 BRAO über den Antrag.

5. Die von Hamburger Antragstellern bezahlte Verwaltungsgebühr steht zu 75% der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zu und wird nach Eingang des Betrages bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in dieser Höhe an die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer weitergeleitet.

6. Die Entschädigung der Ausschussmitglieder richtet sich nach der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer.

7. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Für die beim Ausschuss zum Zeitpunkt der Kündigung anhängigen Anträge bleibt dessen Zuständigkeit für die Beratung gemäß § 43c Abs. 2 BRAO i. V. m. § 24 FAO bis zur Abgabe der abschließenden Stellungnahme gegenüber dem für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuständigen Kammer bestehen.

Für während der Kündigungsfrist gestellte Anträge aus dem Bezirk der ausscheidenden Kammer wird die Zuständigkeit des gemeinsamen Ausschusses nicht mehr begründet.

Schleswig, den 30.12.2009

RA Michael Prox
Präsident
der Schleswig-Holsteinischen
Rechtsanwaltskammer

Hamburg, den 22.12.09

RA Otmar Kury
Präsident
der Hanseatischen Rechtsanwalts-
kammer